

Satzung des Vereins Tschechisch sprechen in Stuttgart („Hezky česky ve Stuttgatu“)

Präambel

Der Verein definiert sich über den Bezug zu der tschechischen Sprache sowie der tschechischen Kultur.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tschechisch sprechen in Stuttgart“ („Hezky česky ve Stuttgatu“) - weiter „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist in Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Zweckbestimmung

1. Der Verein wendet sich an in Stuttgart und Umgebung lebende tschechisch sprachige Personen sowie an alle, die an tschechischer Kultur und an Tschechien interessiert sind.
2. Der Verein „Tschechisch sprechen in Stuttgart“ („Hezky česky ve Stuttgatu“) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Tschechischen Schule und Vorschule in Stuttgart (Česká škola a školka ve Stuttgatu), die Kurse für Kinder ab ca. 1 Jahr, in unterschiedlichen Alterskategorien durchführt, ohne eine Regelschule zu sein. Es sind Kinder aus gemischten Familien, in denen ein Elternteil die tschechische Herkunftssprache spricht, bzw. Kinder aus tschechischen Familien, die vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit in Deutschland leben. Der Verein fördert darüber hinaus ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, die auf die deutsch-tschechische Beziehungspflege fokussiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, freiwillige Leistungen, Subventionen, zulässige Spenden und sonstige Unterstützungen entgegennehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins teilt und unterstützt.
2. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres).
4. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe, Vorstand und Vertretung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden (Kursleitung I), stellvertretenden Vorsitzenden (Kursleitung II) und Schatzmeister.

Der Vorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten zuständig, sofern nicht nach dieser Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder; eines davon muss der erste Vorsitzende sein. Der Vorstand kann Aufträge in der Höhe bis zu 2.000 EUR vergeben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung sollte sich an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung dieser Vorgaben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a/ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b/ die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c/ die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d/ die Entlastung des Vorstandes
 - e/ die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f/ die Auflösung des Vereins
6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll dokumentiert, das von einem Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Versammlung gewählt wird, geführt und von ihm unterzeichnet wird. Das Protokoll wird spätestens in 4 Wochen seit der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Zu Liquidatoren werden alle Vorstandsmitglieder bestellt. Für die Vertretung des Vereins durch die Liquidatoren gilt § 5 letzter Satz.

§ 8 Gründungsdatum

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des Vereins am 12. Dezember 2014 in Stuttgart beschlossen.